

Förderrichtlinie zum „AKTIV FÜR TREUEN“-Fonds für die Fördergebiete „Historisches Stadtzentrum“ und „Obere Stadt“

Auf der Grundlage

- ✚ des Punktes 11.2.2.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE) vom 20.08.2009
- ✚ der VV Städtebauförderung 2014/ 2015
- ✚ der Bekanntmachung des Sächsischen Innenministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2014 vom 02.02.2014 und
- ✚ der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zum Verfügungsfonds (Stand: Oktober 2013)

richtet die Stadt Treuen innerhalb der Fördergebiete der Städtebaulichen Erneuerung SOP-„Historisches Stadtzentrum“ und SUO-„Obere Stadt“ den Verfügungsfonds „AKTIV FÜR TREUEN“ zur Aufwertung und Attraktivierung der Treuener Innenstadt ein.

1. Zielstellung

In den Fördergebieten der Städtebaulichen Erneuerung SOP-„Historisches Stadtzentrum“ und SUO-„Obere Stadt“ (*Anlage 1*) soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Treuener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler, unbürokratischer und lokal angepasster einzusetzen. Er dient grundsätzlich der Finanzierung kleinerer, aus dem lokalen Engagement heraus entwickelter Projekte oder Aktionen, die in sich abgeschlossen (ohne Folgekosten) und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind und die durch die lokalen Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert werden. Dies betrifft i. d. R. kleinteilige Projekte im investiven wie auch nichtinvestiven Bereich, die im regulären Förderkonzept (Städtebauförderung) häufig nicht hinreichend berücksichtigt werden oder nach der VwV StBauE nicht förderfähig sind, jedoch von den Bewohnern und lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als wichtig eingestuft werden.

2. Voraussetzung für die Förderfähigkeit und Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und die Fördergebiete haben.

Gefördert werden:

- ✚ Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- ✚ Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- ✚ Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- ✚ Maßnahmen zur Imagebildung
- ✚ Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- ✚ Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- ✚ Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung sowie zu mindestens 50% aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Stadt.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 2. Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist. Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive (aber genauso für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende) Projekte verwendet werden.

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 6.000 € bis zum Ende des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Erneuerung in den Gebieten bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 3.000 €/Jahr durch die Stadt ist, dass jährlich insgesamt 3.000 € private Mittel eingebracht werden.

Treuhändischer Verwalter des Verfügungsfonds ist die STEG.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Eine Speisung des Verfügungsfonds durch die Stadt erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Entscheidungsgremium

Das Gremium „**AKTIV FÜR TREUEN**“ entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen und soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Im Gremium „**AKTIV FÜR TREUEN**“ haben alle anwesenden Mitglieder und Stellvertreter Stimmrecht. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten bei der Sitzung anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

5. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular (Anlage 3) zu nutzen. Der Antrag muss Aussagen zu den dort aufgeführten Punkten enthalten.

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium „**AKTIV FÜR TREUEN**“ beraten wird, sollen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.

6. Entscheidungskriterien

Die Finanzierung aus dem Verfügungsfonds „**AKTIV FÜR TREUEN**“ ist nachrangig, d.h. diese erfolgt nur, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind bzw. den Aufwand einer Antragstellung nicht rechtfertigen. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien gewährleistet ist.

Zudem sind als Entscheidungshilfe und gleichzeitig für die transparente Darstellung Kriterien entwickelt worden, die für die Bewertung der eingereichten Projekte als Grundlage dienen:

- ✚ *Lage in den Fördergebieten:* Das Projekt, für das ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb der Fördergebiete der Städtebaulichen Erneuerung SOP-„Historisches Stadtzentrum“ und SUO-„Obere Stadt“ (Anlage 1) liegen/durchgeführt werden bzw. Auswirkungen auf diese haben.
- ✚ *Zielgruppenkriterium:* Das Projekt bezieht eine oder mehrerer Zielgruppen ein und ermöglicht bzw. verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren oder die Aufmerksamkeit verschiedener Zielgruppen. Durch das Projekt werden die Entstehung oder die Stärkung von Kooperationen gefördert.
- ✚ *Nachhaltige Entwicklung:* Das Projekt muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb der Fördergebiete bewirken.
- ✚ *Imagebildung:* Das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Treuener Innenstadt. Es steht im öffentlichen Interesse.

7. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- ✚ Maßnahmen, die bereits mit EU-, Bundes-, oder Landesmitteln gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- ✚ Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- ✚ laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- ✚ reguläre Personalkosten des Antragstellers
- ✚ jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Antragsteller hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln und/oder -leistungen zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und per Eigenerklärung nachzuweisen. .

9. Pflichten des Antragstellers/ Projektträgers

Bei Investitionen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger ist das Logo  und die Unterstützung durch „**AKTIV FÜR TREUEN**“ anzugeben.

Der Projektträger erklärt sich bereit, Materialien und Zuarbeiten für Veröffentlichungen des Fondsverwalters zur Verfügung zu stellen.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ✚ ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- ✚ Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- ✚ eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- ✚ alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- ✚ Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SäHO, dieser Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbeschlusses verstoßen wird. Den Antragstellern kann eine Frist von max. 2 Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Ein Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterschrift der Mitglieder rückwirkend zum 15.10.2015 in Kraft.

Treuen, den

A. Jedzig
Mitglied des Gremiums
„AKTIV FÜR TREUEN“
und Bürgermeisterin

.....
Mitglied des Gremiums
„AKTIV FÜR TREUEN“

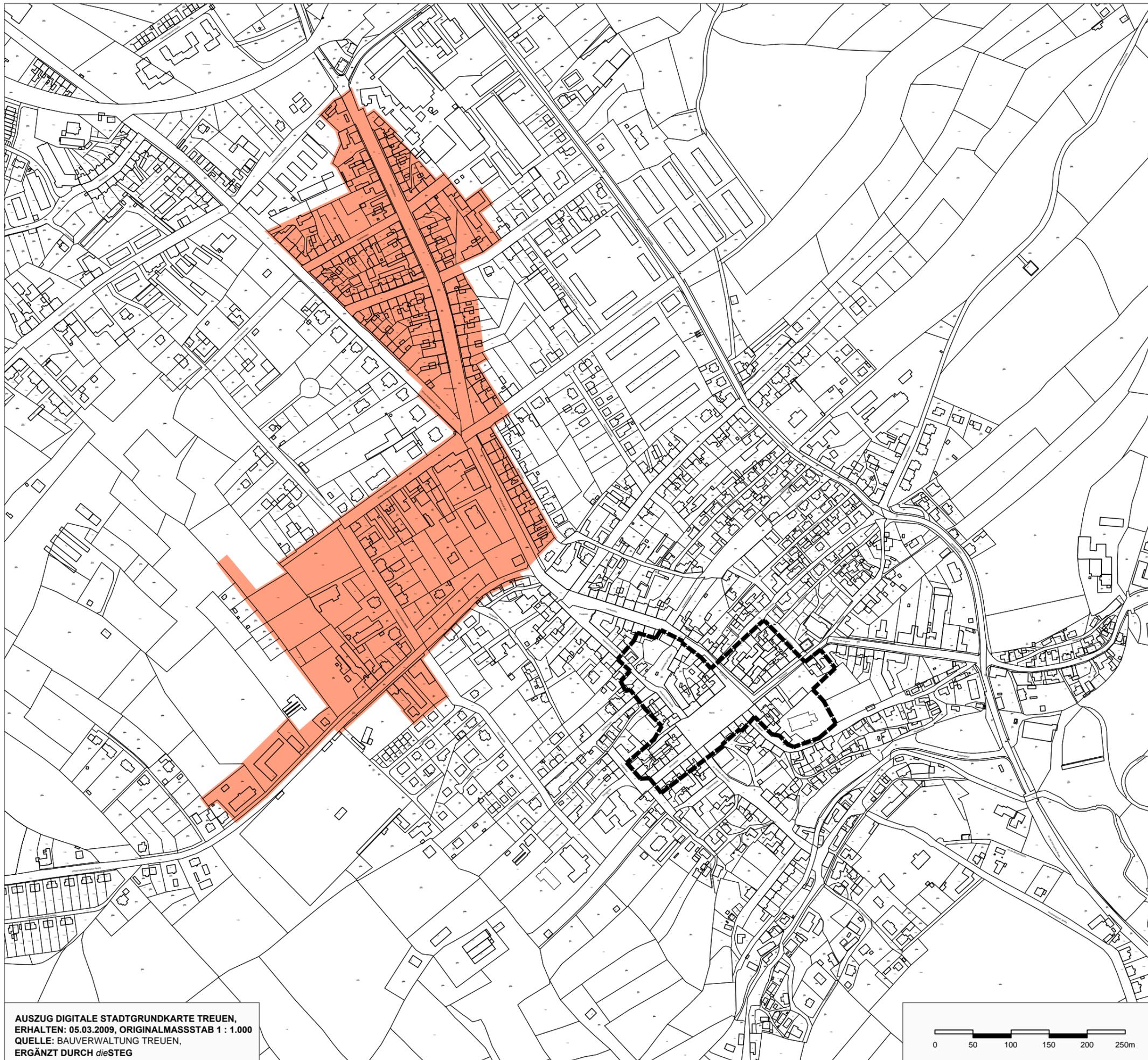
.....
Mitglied des Gremiums
„AKTIV FÜR TREUEN“

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Förderinhalte

Anlage 3: Antragsformular



Anlage 1

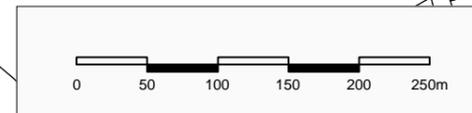
zur Förderrichtlinie zum
„AKTIV FÜR TREUEN“-Fonds
 für die Fördergebiete
 „Historisches Stadtzentrum“ und „Obere Stadt“

Geltungsbereich

-  Fördergebiet SOP
 "Historisches Stadtzentrum"
 Fläche: ca. 3,5 ha
-  Sanierungsgebiet "Obere Stadt"
 Fläche ca. 15,2 ha

Stadt Treuen

AUSZUG DIGITALE STADTGRUNDKARTE TREUEN,
 ERHALTEN: 05.03.2009, ORIGINALMASSTAB 1 : 1.000
 QUELLE: BAUVERWALTUNG TREUEN,
 ERGÄNZT DURCH dieSTEG



	19.01.2016 Gillis
1. Änd.	
2. Änd.	

Anlage 2

zur Förderrichtlinie zum „**AKTIV FÜR TREUEN**“-Fonds für die Fördergebiete „Historisches Stadtzentrum“ und „Obere Stadt“

Förderinhalte

(Auszug aus den Anwendungshinweisen des Staatsministeriums des Innern (Stand Okt. 2003))

Der Verfügungsfond dient der flexiblen, unbürokratischen Finanzierung kleinerer, aus dem lokalen Engagement heraus entwickelter Projekte oder Aktionen, die in sich abgeschlossen (ohne Folgekosten) und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind und die durch die lokalen Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert werden. Dies betrifft i. d. R. kleinteilige Projekte im investiven wie auch nichtinvestiven Bereich, die im regulären Förderkonzept (Städtebauförderung) häufig nicht hinreichend berücksichtigt werden oder nach der VwV StBauE nicht förderfähig sind, jedoch von den Bewohnern und lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als wichtig eingestuft werden.

Förderfähige Maßnahmen

Aus dem Verfügungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der VwV StBauE erfüllen. Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung u. Fondsanteil privat)

Beispiele:

- ✚ Bepflanzung und Begrünung,
- ✚ Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- ✚ Spielgeräte,
- ✚ Kunst im öffentlichen Raum,
- ✚ Werbeanlagen an Gebäuden,
- ✚ Beleuchtung (auch saisonal),
- ✚ Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malararbeiten),
- ✚ Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- ✚ Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung und Fondsanteil privat)

Beispiele:

- ✚ Wettbewerbe
- ✚ Gutachten
- ✚ Planerhonorare
- ✚ Baustellenmanagement

- ✚ Bürgerbeteiligung
- ✚ Öffentlichkeitsarbeit
- ✚ andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil privat)

Beispiele:

- ✚ erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes),
- ✚ Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
- ✚ Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- ✚ Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,
- ✚ Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- ✚ Stadt(-teil)marketing und Werbung,
- ✚ Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilstfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
- ✚ Leerstandsmanagement.

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der VwV StBauE erfüllt sind, sind die regulären Förder Voraussetzungen zu beachten.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:

- ✚ Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- ✚ Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- ✚ Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- ✚ wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- ✚ Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- ✚ Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- ✚ bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung).